Das Bundesteilhabegesetz – Wann tritt was in Kraft?

Zeitliche Abfolge des Inkrafttretens wesentlicher neuer Regelungen

Übersicht

Das Bundesteilhabegesetz tritt zwischen 2016/2017 und 2023 stufenweise in Kraft.

1. Stufe: **Am Tag der Veröffentlichung des Gesetzes im Bundesgesetzblatt (30. Dezember 2016)**

Artikel 2	Änderung des SGB IX (Übergangsrecht zum Jahr 2017)
Artikel 7 Nr. 4a	Änderung des SGB VI
Artikel 18	Änderungen weiterer Vorschriften in Zusammenhang mit Artikel 2
Artikel 22	Änderung der Werkstätten-Mitwirkungsverordnung
Artikel 25 Abs.2	Bekanntmachungserlaubnis und Umsetzungsunterstützung

2. Stufe: **Zum 1. Januar 2017**

Artikel 11	Änderung des SGB XII
Artikel 16	Änderung des Umsatzsteuergesetzes
Artikel 25 Abs. 3 bis 5	Bekanntmachungserlaubnis und Umsetzungsunterstützung Inkrafttreten entgegen des Wortlautes von Artikel 26, aber nach Sinn und Zweck der Regelungen bezogen auf die modellhafte Erprobung der neuen Eingliederungshilfe, die Untersuchung der Ein- und Ausgabendynamik der Eingliederungshilfe sowie der rechtlichen Auswirkungen der Änderungen beim leistungsberechtigten Personenkreis der neuen Eingliederungshilfe, die schon ab 2017 beginnen

3. Stufe: **Zum 1. Januar 2018**

Artikel 1	SGB IX Teil 1 [Regelungen für Menschen mit Behinderungen und von Behinderung bedrohte Menschen], Teil 2 § 94 Abs. 1 [Bestimmung der zuständigen Träger der neuen Eingliederungshilfe] und Kapitel 8 [Vertrags- und Vergütungsrecht der Eingliederungshilfe „neu“], Teil 3 [Schwerbehindertenrecht]
Artikel 3	Änderung des SGB I
Artikel 4	Änderung des SGB II
Artikel 5	Änderung des SGB III
Artikel 6	Änderung des SGB V mit Ausnahme von Nr. 2b und 13a
Artikel 7	Änderung des SGB VI mit Ausnahme von Nr. 4a
Artikel 8	Änderung des SGB VII
Artikel 9	Änderung des SGB VIII
Artikel 10	Änderung des SGB XI mit Ausnahme von Nr. 3

Artikel 12 Änderung des SGB XII
Artikel 14 Änderung des Bundesversorgungsgesetzes
Artikel 17 Änderung des Umsatzsteuergesetzes
Artikel 19 Redaktionelle Anpassungen in anderen Gesetzen
Artikel 21 Redaktionelle Anpassungen der Eingliederungshilfe-Verordnung
Artikel 23 Änderung der Frühförderungsverordnung
Artikel 24 Änderung der Aufwendungserstattungs-Verordnung
Artikel 25 Abs. 1, 6 und 7 Bekanntmachungserlaubnis und Umsetzungsunterstützung
(Nach dem Wortlaut auch Absätze 3 bis 5, die aber nach Sinn und Zweck schon zum 1.1.2017 in Kraft treten müssen, s. o.)

Das SGB IX und die Budgetverordnung jeweils in der bis dahin geltenden Fassung treten außer Kraft.

4. Stufe: Zum 1. Januar 2020

Artikel 1 SGB IX Teil 2, Kapitel 1 bis 7 und 9 bis 11 [Eingliederungshilferecht „neu“] mit Ausnahme von § 94 Abs. 1
Artikel 6 Nr. 2b und 13a Änderung des SGB V
Artikel 10 Nr. 3 Änderung des SGB XI
Artikel 13 Änderung des SGB XII
Artikel 15 Änderung des Bundesversorgungsgesetzes
Artikel 20 Redaktionelle Anpassungen in anderen Gesetzen

Die Eingliederungshilfe-Verordnung in der bis dahin geltenden Fassung tritt außer Kraft.

5. Stufe: Zum 1. Januar 2023

Artikel 25a Änderung des § 99 SGB IX [Leistungsberechtigter Personenkreis i. B. a. die neue Eingliederungshilfe], wenn bis zu diesem Zeitpunkt das Bundesgesetz nach Artikel 25a, § 99 Absatz 7 SGB IX zur Konkretisierung der Regelung verkündet wurde.

Am Tag nach Verkündung des Gesetzes (30. Dezember 2016)

Das BTHG wurde am 29. Dezember im Bundesgesetzesblatt verkündet. Nach Artikel 26 Abs. 2 BTHG treten am Tag danach, also am 30. Dezember 2016, die folgenden Regelungen in Kraft:

Artikel 2:

Änderungen des SGB IX (Übergangsrecht zum Jahr 2017)

Betrifft z. B. die Änderung der Integrationsvereinbarung zur Inklusionsvereinbarung, die Bundesstatistik über schwerbehinderte Menschen, den Werkstattrat und Frauenbeauftragte in der Werkstatt etc.

Artikel 7 Nr. 4a:

Änderung des § 20 SGB VI (Übergangsgeld)

Einschränkungen des Anspruchs auf Übergangsgeld bei gleichzeitigem Anspruch auf Arbeitslosengeld oder Krankengeld. In Bezug auf das Zusammentreffen mit Krankengeld vereinbaren die Deutsche Rentenversicherung Bund und der Spitzenverband der gesetzlichen Krankenkassen bis zum 31.12.2017 die Voraussetzungen für den Anspruch auf Übergangsgeld.

Artikel 18: Änderungen in Zusammenhang mit Artikel 2 in:

- Betriebsverfassungsgesetz

- Werkstättenverordnung

- Schwerbehindertenausweisverordnung,

z. B. Einführung eines Merkzeichens für taubblinde Menschen

- Versorgungsmedizin-Verordnung

Artikel 22:

Werkstätten-Mitwirkungsverordnung

Zu Zusammensetzung, Arbeitsweise und Kompetenzen des Werkstattrates und zur Frauenbeauftragten

Artikel 25, Abs. 2:

Bekanntmachungserlaubnis und Umsetzungsunterstützung

Das BMAS kann im Einvernehmen mit den Ländern die Umsetzung der neuen Eingliederungshilfe untersuchen und begleiten. Die daraus folgenden Erkenntnisse sollen ab dem 1.1.2020 mit den Erkenntnissen der Evidenzbeobachtung in der Eingliederungshilfe zusammengeführt werden.

Zum 1. Januar 2017

Nach Artikel 26 Abs. 3 BTHG treten am 1. Januar 2017 in Kraft:

Artikel 11:

Änderungen des SGB XII zum Jahr 2017

Neu eingefügt:

- 2017 bis 2019: Erstattung des Barbetrags für Menschen, die Grundsicherung und Eingliederungshilfe in stationären Einrichtung in Anspruch nehmen, durch den Bund in Höhe von 14 % der Regelbedarfsstufe 1, § 136.

 (Im Gegenzug wird bei der Grundsicherung und bei der Hilfe zum Lebensunterhalt die Anerkennung eines Mehrbedarfs für eine gemeinschaftliche Mittagsverpflegung in Werkstätten und vergleichbaren Angeboten auf 2020 verschoben.)

- Beim Einsatz von Vermögen im Rahmen der Eingliederungshilfe wird bis zum 31. Dezember 2019 ein zusätzlicher Freibetrag von bis zu 25.000 Euro für die Lebensführung und die Alterssicherung regelhaft anerkannt, § 60a.

- Beim Einsatz von Vermögen im Rahmen der Hilfe zur Pflege wird regelhaft ein zusätzlicher Freibetrag von bis zu 25.000 Euro für die Lebensführung und die Alterssicherung anerkannt. Voraussetzung ist, dass dieser Betrag ganz oder überwiegend als Einkommen aus selbständiger und nichtselbständiger Tätigkeit der Leistungsberechtigten während des Leistungsbezugs erworben wird, § 66a.

- Träger von Einrichtungen dürfen haupt- und ehrenamtliche Personen, die Kontakt mit Leistungsberechtigten haben, nicht beschäftigen, wenn sie rechtskräftig wegen bestimmter Straftaten verurteilt sind. Es wird geregelt, dass und wann die Träger sich von Fach- und Betreuungspersonal ein entsprechendes erweitertes Führungszeugnis nach § 30a Abs. 1 Bundeszentralregistergesetz vorlegen lassen sollen und wie sie mit den so erlangten Daten umzugehen haben, § 75 Absatz 2.

- Bei Werkstattbeschäftigten und Personen, die Hilfe zur Pflege erhalten, wird der Einkommensfreibetrag dauerhaft, bei Personen, die Eingliederungshilfe erhalten, zeitweise bis Ende 2019 erhöht, § 82 Absatz 3 S. 2 und Abs. 3a und § 88 Abs. 2 SGB XII.

Artikel 16:

Umsatzsteuergesetz

Neu:

Umsatzsteuerbefreit sind Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben nach § 33 SGB IX die von öffentlichen Einrichtungen oder anderen sozialen Einrichtungen erbracht werden, einschließlich Rehabilitationsdiensten und -einrichtungen nach den §§ 19 und 35 SGB IX mit Verträgen nach § 21 SGB IX, § 4 Nummer 15c.

Artikel 25 Abs. 3 bis 5 [Modellhafte Erprobung und Prüfung der neuen Eingliederungshilfe]

Die Regelungen gelten nach dem Wortlaut des Artikels 26 erst ab 2018. Sie enthalten jedoch viele Förder- und Untersuchungspflichten des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (**BMAS**), die bereits ab 2017 vorgenommen werden sollen:

- Das BMAS fördert in den Jahren 2017 bis 2021 Projekte zur modellhaften Erprobung der im Jahr 2020 in Kraft tretenden neuen Eingliederungshilfe auch im Kontext mit anderen sozialen Leistungen.
- Ab 2019 umfasst die Prüfung die modellhafte Erprobung der im Jahr 2023 in Kraft tretenden Änderungen des leistungsberechtigten Personenkreises nach Artikel 25a § 99.
- Das BMAS lässt im Einvernehmen mit dem BMG die Erprobung wissenschaftlich untersuchen.
- Das BMAS untersucht in den Jahren 2017 bis 2021 die Einnahmen- und Ausgabendynamik der Eingliederungshilfe unter besonderer Berücksichtigung der neuen Regelungen (verbesserte Einkommens- und Vermögensanrechnung, Budget für Arbeit, neue Leistungskataloge für die soziale Teilhabe etc.).
- Das BMAS untersucht in den Jahren 2017 und 2018 die rechtlichen Wirkungen des geänderten eingliederungshilfeberechtigten Personenkreises. Der Bericht über das Ergebnis wird Bundestag und Bundesrat bis zum 30.06.2018 vorgelegt. Die Untersuchung verfolgt das Ziel, den am 31.12.2016 leistungsberechtigten Personenkreis beizubehalten und Hinweise auf entsprechende Inhalte des Bundesgesetzes nach Artikel 25a § 99 Absatz 7 zu geben.

PSG III, Artikel 1, Nr. 6

§ 13 SGB XI
- Verhältnis der Leistungen der Pflegeversicherung zur Eingliederungshilfe

Der Gleichrang zwischen Pflege nach SGB XI und Eingliederungshilfe bleibt bestehen. Bei gleichzeitiger Erbringung von Pflege und Eingliederungshilfe haben die Leistungsträger verpflichtend zu vereinbaren: die Übernahme der Pflegeleistungen durch den Eingliederungshilfeträger, die Kostenerstattung durch die Pflegekasse, die Modalitäten der Übernahme und der Erstattung. Kommt ergänzend Hilfe zur Pflege nach SGB XII zum Tragen, ist der Sozialhilfeträger zu beteiligen. Die Ausführung der Pflegeleistung richtet sich nach dem Regime des SGB XI bzw. der Hilfe zur Pflege nach SGB XII. Die Regelungen zur Schnittstelle Pflege und Eingliederungshilfe sind bis zum 01.07.2019 zu evaluieren, § 13 Abs. 3 bis 4b SGB XI.

Zum 1. Januar 2018

Nach Artikel 26 Abs. 1 BTHG treten am 1. Januar 2018 in Kraft: alles, von dem nicht geregelt ist, dass es an einem anderen Tag in Kraft tritt. Dazu gehören:

Artikel 1:

SGB IX

Das SGB IX in der bisherigen Fassung tritt außer Kraft und wird wie folgt neu gefasst:

SGB IX, 1. Teil: Regelungen für Menschen mit Behinderungen und von Behinderung bedrohte Menschen

Die Regelungen gelten – wie zuvor – für alle Rehabilitationsträger und damit auch für die Träger der Eingliederungshilfe.

Änderungen sind z. B.:

- Es werden Anforderungen an einheitliche Instrumente zur Ermittlung des Rehabilitationsbedarfes formuliert, § 13;
- Verbindliche Verfahrensweisen und Fristen für die Feststellung der Leistungen, § 14, 15;
- Einführung eines Teilhabeplanverfahrens unter der Leitung des verantwortlichen Rehabilitationsträgers für den Fall, dass Leistungen verschiedener Leistungsgruppen oder mehrerer Rehabilitationsträger erforderlich sind, § 19. Ist der Eingliederungsträger verantwortlich, sind die Vorschriften über das Gesamtplanverfahren (bis 2019 im SGB XII, danach im SGB IX, 2. Teil) anzuwenden; ist der Jugendhilfeträger verantwortlich, sind die Vorschriften über den Hilfeplan des SGB VIII ergänzend anzuwenden, § 21. Ein Teilhabeverfahren ersetzt das Tätigkeitwerden des Fachausschusses in der WfbM, vgl. Artikel 19, § 2 Werkstättenverordnung unten.
- Es besteht ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Leistungen als Persönliches Budget, § 29.
- Einführung und Förderung der unabhängigen Teilhabeberatung, § 32. Die Bundesregierung berichtet den gesetzgebenden Körperschaften des Bundes bis zum 30. Juni 2021 über die Einführung und Inanspruchnahme der

Teilhabeberatung. Die Förderung der Teilhabeberatung aus Bundesmitteln endet am 31. Dezember 2022, § 32 Abs. 5 SGB IX.

- Vertragsrecht: Es werden Anforderungen an die von den Rehabilitationsträgern nach einheitlichen Grundsätzen mit den Leistungserbringern zu schließenden Verträge formuliert. Danach kann z. B. die Bezahlung tarifvertraglich vereinbarter Vergütungen sowie entsprechender Vergütungen nach kirchlichen Arbeitsrechtsregelungen nicht als unwirtschaftlich abgelehnt werden. Auf Verlangen ist die Zahlung dieser Vergütungen nachzuweisen. Ferner sind einheitliche Grundsätze der Wirksamkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit zu berücksichtigten, § 38.

- Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation (**BAR**): Unter der Rechtsaufsicht des Bundessozialministeriums erhält die BAR erweiterte Aufgaben in Bezug auf das trägerübergreifende Leistungsgeschehen. Dazu gehören u. a.: die Erarbeitung von gemeinsamen Grundsätzen zur Bedarfserkennung, Bedarfsermittlung und Koordinierung von Leistungen, von Beratungsstandards, von Qualitätskriterien zur Sicherung der Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität, § 39.

- Frühförderung: Die Rehabilitationsträger und Leistungserbringerverbände schließen Landesrahmenvereinbarungen über die Anforderungen an die Leistungserbringer, die Dokumentation und Qualitätssicherung, den Ort der Leistungserbringung und die Vereinbarung und Abrechnung der Entgelte. Die Vereinbarungen sind nicht schiedsstellenfähig. Kommen sie nicht bis zum 31.07.2019 zustande, sollen die Landesregierungen sie mit Ausnahme der Vereinbarung zu den Entgelten durch Rechtsverordnung ersetzen. Zudem werden die Rehabilitationsträger verpflichtet, unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben, Vereinbarungen über ihre Kostenbeteiligung an Frühförderungsleistungen zu schließen. Landesrecht kann andere als pauschale Abrechnungen vorsehen. Das Gesetz sieht keinen Konfliktlösungsmechanismus vor, wenn sich die Rehabilitationsträger hierüber nicht einigen können, § 46 Abs. 4 bis 6.

- Andere Leistungsanbieter: Leistungen anerkannter Werkstätten können auch bei anderen Leistungsanbietern in Anspruch genommen werden, § 60.

- Budget für Arbeit: Lohnkostenzuschuss für Arbeitgeber, die Menschen mit einem Anspruch auf einen Werkstattplatz beschäftigten, als Ausgleich für die Leistungsminderung und die wegen der Behinderung erforderliche Anleitung und Begleitung am Arbeitsplatz, § 61.

- Die Leistungen zur Teilhabe an Bildung werden zu einer neuen Leistungsgruppe in der Eingliederungshilfe zusammengefasst. Die Leistungen

zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft werden begrifflich und inhaltlich neu als Leistungen zur sozialen Teilhabe gefasst, §§ 75, 76.

- Rehabilitation und Teilhabe werden teilweise modifiziert.

SGB IX, 2. Teil [Eingliederungshilferecht]

Kapitel 8: Vertragsrecht der neuen Eingliederungshilfe

Nach diesen Vorschriften können ab dem 1.1.2018 die Leistungen und Vergütungen der neuen Eingliederungshilfe verhandelt werden, die erst am 1.1.2020 in Kraft tritt. Auf die Leistungen der zu diesem Zeitpunkt noch geltende Eingliederungshilfe „alt“ finden die Vorschriften keine Anwendung.

U. A. enthält das Vertragsrecht folgende Neuerungen:

- Keine Einstellung von Mitarbeitern, die eine der im Gesetz aufgezählten Straftaten begangen haben (entsprechend § 75 Absatz 2 SGB XII, s.o.) sowie Anforderungen an Berufsausbildung und Zusatzqualifikationen des Fachpersonals, § 124.
- Einführung der Vergütungskürzung bei Schlechtleistung, § 129.
- Wirksamkeit der Leistung wird Teil der Qualität und als solche vereinbart. Es besteht die Möglichkeit der Vergütungskürzung und Kündigung, wenn bei der Qualitätsprüfung eine auf der vertraglichen Grundlage „unwirksame“ Leistung festgestellt wird, §§ 123 ff., 129 f. i. V. m. § 128 Abs. 1 S. 1.
- Die Leistungserbringer werden auf den Gesamtplan verpflichtet, § 123 Abs. 4.
- Leistungs- und Vergütungsvereinbarung werden zu einer Vereinbarung zusammengefasst. Die Leistungsvereinbarung wird schiedsstellenfähig, §§ 125 Abs. 1, 126 Abs. 2. Die Vereinbarung kann (nach wie vor nur) durch den Verband, dem der Leistungserbringer angehört, geschlossen werden, soweit der Verband eine entsprechende Vollmacht nachweist, § 123 Abs. 1.
- Die Prüfvereinbarung wird abgeschafft und ein gesetzliches Prüfrecht eingeführt, § 128.
- Die Entlohnung des Personals nach Tarif oder nach kirchlichen Arbeitsrechtsregelungen kann nicht als unwirtschaftlich abgelehnt werden, § 124 Abs. 1.

- Zur Vergütungsfindung wird der modifizierte externe Vergleich eingeführt. Vergütungen, die im Vergleich mit Vergütungen vergleichbarer Leistungserbringer im unteren Drittel liegen, sind danach per se wirtschaftlich angemessen. Darüber liegende Vergütungen können wirtschaftlich angemessen sein, sofern sie nachvollziehbar auf einem höheren Aufwand des Leistungserbringers beruhen und wirtschaftlicher Betriebsführung entsprechen, § 124 Abs. 1.
- Der Inhalt des Landesrahmenvertrages bzw. der Landesrahmenverordnung wurde erweitert, zum Beispiel um:
 - die Höhe der (landeseinheitlichen) Leistungspauschale, § 131 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 4. In welchem Verhältnis diese zu den einzelvertraglich ausgehandelten Vergütungen stehen, ist unklar.
 - Personalrichtwerte oder Methoden zur Festlegung der personellen Ausstattung.
 - das Verfahren zum Abschluss von Vereinbarungen.
- Leistungsträger und Leistungserbringer können zur Erprobung vom gesetzlichen Vertragsrecht abweichende Leistungs- und Finanzierungsvereinbarungen treffen, sofern hiervon keine Leistungen der Hilfe zur Pflege nach dem SGB XII betroffen sind, § 132.

§ 94 Abs. 1:

- Die Länder bestimmen die für die neue Eingliederungshilfe zuständigen geeigneten Träger.

SGB IX, 3. Teil: Schwerbehindertenrecht

Das Schwerbehindertenrecht aus dem bisherigen Teil 2 des SGB IX wird in Teil 3 des SGB IX überführt und teilweise verändert

Artikel 3-6:

(Redaktionelle) Anpassungen in SGB I, SGB II, SGB III, SGB V

Artikel 7 mit Ausnahme von Nr. 4a, der schon am Tag der Verkündung in Kraft tritt:

Änderung des SGB VI

U. A. neu: Die Gesetzliche Rentenversicherung erbringt Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben auch bei anderen Leistungsanbietern nach § 60 SGB IX, z. B. § 16. Der Bund erstattet auch diesen gegenüber die Rentenbeiträge in dem im Gesetz bestimmten Umfang, § 179.

Artikel 8:

Änderung des SGB VII

U. A. neu: Auch Menschen mit Behinderungen, die Leistungen der Teilhabe am Arbeitsleben bei anderen Leistungsanbietern in Anspruch nehmen, sind kraft Gesetzes unfallversichert, § 2. Die Unfallversicherungsträger erbringen die Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben auch bei anderen Leistungsanbietern nach § 60 SGB IX sowie als Budget für Arbeit nach § 61 SGB IX, § 35.

Artikel 9:

Änderung des SGB VIII

In der Kinder- und Jugendhilfe richten sich Aufgabe und Ziele der Hilfe, die Bestimmung des Personenkreises sowie Art und Form der Leistungen nach SGB IX, Teil 1, Kapitel 6 [Leistungsformen, Beratung] und § 90 [Aufgabe der Eingliederungshilfe] sowie Teil 2, Kapitel 3 bis 6 [Medizinische Reha, Teilhabe am Arbeitsleben und Bildung in der Eingliederungshilfe], soweit diese Bestimmungen auch auf seelisch behinderte oder von einer solchen Behinderung bedrohte Personen Anwendung finden und sich aus dem SGB VIII nichts anderes ergibt.

Artikel 10 mit Ausnahme von Ziffer 3, der erst 2020 in Kraft tritt:

Änderung des SGB XI

Pflegeleistungen können Teil des persönlichen Budgets werden, § 35a.

Artikel 12:

Änderung des SGB XII

- Die Leistungen der Hilfe zur Pflege werden auf Antrag als Teil eines Persönlichen Budgets ausgeführt, § 63.
- Die am 31.12.2017 für Leistungen der Eingliederungshilfe geltenden Landesrahmenvereinbarungen und Vergütungen nach dem SGB XII werden bis zum 1.1.2020 festgeschrieben. Auf Verlangen einer Vertragspartei werden die Vergütungen für den Zeitraum neu verhandelt, § 139.
- Die Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben werden an die neuen Regelungen des SGB IX, 1. Teil angepasst, § 140.
- Einführung eines neuen Gesamtplanverfahrens für die Eingliederungshilfe, welches in jedem Einzelfall verpflichtend nach den gesetzlich geregelten Kriterien durchzuführen ist. Die Pflegekasse ist beratend zu beteiligen, wenn Anhaltspunkte für eine Pflegebedürftigkeit nach SGB XI vorliegen und der Leistungsberechtigte zustimmt. Zur Umsetzung kann der Leistungsträger eine Zielvereinbarung mit dem Leistungsberechtigten schließen, §§ 141 ff.
- Es werden allgemeingültige Regeln für die Bedarfsermittlung und –feststellung aufgestellt, §§ 142, 143a.

Artikel 14:

Änderung des Bundesversorgungsgesetzes

U. A.: Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben bei anderen Leistungsanbietern nach § 60 SGB IX werden Teil des Bundesversorgungsgesetzes, § 26.

Artikel 17:

Redaktionelle Änderung des Umsatzsteuergesetzes

Artikel 19:

Weitere [weit überwiegend redaktionelle] Änderungen zum Jahr 2018

U. A. neu: Tätigwerden des Fachausschusses unterbleibt, soweit ein Teilhabeplanverfahren nach SGB IX durchgeführt wird, § 2 Werkstättenverordnung.

Artikel 21:

Änderung der Eingliederungshilfe-Verordnung (Redaktionell)

Artikel 23:

Änderung der Frühförderungsverordnung

U. A.:

- Leistungen der Frühförderung durch sozialpädiatrische Zentren werden in der Regel in ambulanter, und in begründeten Einzelfällen in mobiler Form oder in Kooperation mit Frühförderstellen erbracht, § 4.
- Medizinisch-therapeutische Leistungen im Rahmen der Frühförderung werden grundsätzlich nicht mehr nach den Vorgaben der Heilmittelrichtlinien des gemeinsamen Bundesausschusses erbracht, sondern nach Maßgabe und auf der Grundlage des Förder- und Behandlungsplans, § 5.

Artikel 24:

Änderung der Aufwendungserstattungs-Verordnung

Erstreckung der Verordnung auf andere Leistungsanbieter nach § 60 SGB IX

SGB IX
und
Budgetverordnung
– jeweils in der bisherigen Fassung – treten außer Kraft.

Zum 1. Januar 2020

Nach Artikel 26 Abs. 4 BTHG treten am 1. Januar 2020 in Kraft:

Artikel 1 Teil 2, Kapitel 1 bis 7 und 9 bis 11:

SGB IX, 2. Teil, Eingliederungshilferecht „neu“

Z. B. wird geregelt:

- Das Recht der Eingliederungshilfe wird vom SGB XII in das SGB IX, 2. Teil überführt und neu gestaltet.
- Vorrang/Nachrang: Die Eingliederungshilfe ist grundsätzlich nachrangig gegenüber allen anderen Leistungen und Sozialleistungen. §§ 91, 93.
 - Existenzsichernde Leistungen: Die Eingliederungshilfe wird auf die Fachleistung beschränkt. Existenzsichernde Leistungen (Wohnen, Essen, etc.) sind nicht mehr Teil der Eingliederungshilfe, sondern grundsätzlich vom Menschen mit Behinderung selbst oder vom Träger der Hilfe zum Lebensunterhalt oder der Grundsicherung zu übernehmen, § 93. In Folge dessen werden die Begriffe der vollstationären Einrichtung oder anderer Wohneinrichtungen der Eingliederungshilfe abgeschafft, teilweise durch den Begriff „besondere Wohnformen“ ersetzt. In Einrichtungen für minderjährige Leistungsberechtigte und Einrichtungen der schulischen Bildung werden existenzsichernde Leistungen weiterhin erbracht, § 134.
 - Pflege: Lediglich die Pflege bleibt im Verhältnis zur Eingliederungshilfe gleichrangig, § 91 Absatz 3 SGB IX i. V. m. § 13 Abs. 3 SGB XI_PSG III in der Fassung des PSG III, in Kraft seit dem 1.1.2017, s. o.
- Der Leistungskatalog der Eingliederungshilfe ist abschließend.
- Blindenhilfe wird zusätzlich zur Eingliederungshilfe erbracht, § 93.
- Zusammenarbeit zwischen den Ländern und den Eingliederungshilfeträgern, u. a. bei der Entwicklung und Durchführung von Instrumenten zur zielgerichteten Erbringung und Überprüfung von Leistungen und der Qualitätssicherung, einschließlich der Wirksamkeit der Leistungen. Es gibt Landesarbeitsgemeinschaften zur Förderung und Weiterentwicklung der Strukturen der Eingliederungshilfe sowie einen regelmäßigen Bund-Länder-Erfahrungsaustausch, u. a. zu Steuerungsinstrumenten, dem leistungsberechtigten Personenkreis, der Umsetzung des Wunsch- und

Wahlrechtes, der Koordinierung der Leistungen und dem trägerübergreifenden Bedarfsermittlungs- und Feststellungsverfahren, § 94 Abs. 2 bis 5.

- Der leistungsberechtigte Personenkreis ändert sich zunächst nicht, § 99.
- In den bisher sog. Wohnheimen umfasst Eingliederungshilfe weiterhin Pflege. Außerhalb dieser Räumlichkeiten beinhaltet die Eingliederungshilfe die Leistungen der Hilfe zur Pflege, soweit der Leistungsberechtigte die Teilhabeziele erreichen kann und bereits vor Erreichen des Regelaltersrentenalters Eingliederungshilfe erhalten hat, § 103.
- Neufassung des Mehrkostenvorbehalts. U. a. ist geregelt, dass, wenn Wohnen außerhalb von besonderen Wohnformen möglich und vom Leistungsberechtigten gewünscht ist, dieser Wohnform der Vorzug zu geben ist (ähnlich dem bisherigen Vorrang „ambulant vor stationär“), § 104.
- Eingliederungshilfe wird nur auf Antrag und frühestens ab dem ersten des Monats der Antragstellung erbracht. Die Einschränkungen gelten nicht für Leistungen, die im Gesamtplanverfahren ermittelt wurden, § 108.
- Pauschale Geldleistung bei Assistenz zur Alltagsbewältigung, zur Förderung der Verständigung, zur Beförderung im Rahmen der Leistungen zur Mobilität, sofern der Leistungsberechtigte zustimmt, § 116.
- Gemeinsame Inanspruchnahme von Leistungen (Poolen) der Assistenz, Heilpädagogik, zum Erwerb und Erhalt praktischer Fähigkeiten und Kenntnisse, zur Förderung der Verständigung, zur Beförderung im Rahmen der Leistungen zur Mobilität und zur Erreichbarkeit einer Ansprechperson, soweit zumutbar. Grundsätzlich ist die Zustimmung des Leistungsberechtigten hierfür nicht erforderlich, außer bei Assistenzleistungen, die mit dem Wohnen in Zusammenhang stehen. Dies gilt nicht bei Wohnen in den jetzt sog. „besonderen Wohnformen“, § 116.
- Gesamtplanverfahren, Bedarfsermittlung und –feststellung werden in §§ 117 ff. geregelt.
- Einkommen und Vermögen: Der Leistungsberechtigte wird weiterhin mit Einkommen und Vermögen herangezogen. Die Freibeträge werden aber deutlich angehoben, §§ 92, 135 ff.

<u>Artikel 6 Nr. 2b und 13a</u>

Änderung des SGB V (Redaktionelle Anpassung)

Artikel 10 Nummer 3:

§ 13 Absatz 3 SGB XI (Redaktionelle Anpassung)

Artikel 13:

SGB XII

Neu ist beispielsweise:

- Z. B. wird ein Zuschuss zur kleinen Haushaltshilfe gezahlt, der gegenüber der Eingliederungshilfe nachrangig ist, § 27.
- Änderungen bei der Hilfe zum Lebensunterhalt und Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, einschließlich der Bedarfe für Unterkunft und Heizung, § 42a (hier geändert; die Vorschrift wird erstmalig zum 1.1.2017 durch das Regelbedarfsermittlungsgesetz (**RBEG**) eingeführt).
 - Für Menschen mit Behinderung, die in einer besonderen Wohnform (bisher sog. stationäre Wohneinrichtungen der Eingliederungshilfe) leben, werden die nachgewiesenen Kosten für Unterkunft und Heizung in Höhe von bis zu 125 % der durchschnittlichen Warmmiete eines Einpersonenhaushaltes anerkannt. Darüber liegende Kosten werden der Eingliederungshilfe zugeordnet, § 42a Abs. 2 Nr. 2, Abs. 5 und 6 S. 2.
 - Für die Mehraufwendungen bei gemeinschaftlicher Mittagsverpflegung in der Werkstatt, bei anderen Leistungsanbietern und vergleichbaren tagesstrukturierenden Angeboten wird ein Mehrbedarf anerkannt, § 42a in Verbindung mit § 30 Abs. 8.
- Kapitel 6 über die Eingliederungshilfe „alt“ entfällt.
- Kapitel 10 über das Vertragsrecht der im SGB XII verbleibenden Leistungen wird komplett geändert und im Wesentlichen wie das Vertragsrecht der Eingliederungshilfe „neu“ im SGB IX gestaltet, §§ 75 ff. U. a. werden folgende Änderungen vorgenommen:
 - Leistungserbringer dürfen keine Mitarbeiter einstellen, die eine der im Gesetz aufgezählten Straftaten begangen haben, § 75.
 - Einführung der Vergütungskürzung bei Schlechtleistung, § 79.
 - Aufnahme des Begriffes der Wirksamkeit der Leistung in das Vertragsrecht als Teil der Qualität, z. B. § 76 Abs. 1 Nr. 1.

- Leistungs- und Vergütungsvereinbarung werden zu einer Vereinbarung zusammengefasst. Die Leistungsvereinbarung wird schiedsstellenfähig, §§ 76, 77.
- Die Prüfvereinbarung wird abgeschafft und ein gesetzliches Prüfrecht eingeführt, § 78.
- Die Entlohnung des Personals nach Tarif oder nach kirchlichen Arbeitsrechtsregelungen kann nicht als unwirtschaftlich abgelehnt werden, § 75 Abs. 2.
- Zur Vergütungsfindung wird der modifizierte externe Vergleich eingeführt. Vergütungen, die im Vergleich mit Vergütungen vergleichbarer Leistungserbringer im unteren Drittel liegen, sind danach per se wirtschaftlich angemessen. Darüber liegende Vergütungen können wirtschaftlich angemessen sein, sofern sie nachvollziehbar auf einem höheren Aufwand des Leistungserbringers beruhen und wirtschaftlicher Betriebsführung entsprechen, § 75 Abs. 2.
- Im Gegensatz zum Vertragsrecht des SGB IX gibt es keine Verpflichtung der Träger auf einen Gesamtplan und wird auch keine Möglichkeit geschaffen, landeseinheitliche Pauschalen durch Landesrahmenverträge oder Landesrahmenverordnungen festzusetzen. Verträge mit Pflegeeinrichtungen werden in einer Sondervorschrift geregelt, § 76a.

- Einkommen und Vermögen: Bei gleichzeitigen Bedarfen der Eingliederungshilfe und nach SGB XII wird das über der Einkommensgrenze liegende Einkommen nur zur Hälfte berücksichtigt, § 89. Die Beschränkung des Einkommenseinsatzes auf die häusliche Ersparnis wird neu gefasst, § 92.
- Bei Personen, die gleichzeitig Eingliederungshilfe und Leistungen nach SGB XII erhalten, richtet sich die örtliche Zuständigkeit der Leistungsträger grundsätzlich nach § 98 SGB IX.
- Übergangsregelung für die Anerkennung von Bedarfen für Unterkunft und Heizung ab dem Jahr 2020: Die Vorschrift soll Personen Bestandsschutz auf ihre Wohnverhältnisse gewährleisten, die am 31. Dezember 2019 stationär versorgt werden und Anspruch auf Eingliederungshilfe sowie auf Hilfe zum Lebensunterhalt oder Grundsicherung hatten und am 1.1.2020 weiter haben, § 139.
- Anpassung der Vorschriften über Statistik, §§ 143 ff.

Artikel 15:

Bundesversorgungsgesetz

- Neudefinition des Grundbetrages bei der Festsetzung der Einkommensgrenze, § 26c Abs. 5.
- Anpassungen bei Berücksichtigung von Einkommen und Vermögen bei der Gewährung von Eingliederungshilfe nach dem Bundesversorgungsgesetz, § 27d.

Artikel 20:

Redaktionelle Änderungen in:

- Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz
- SGB X (Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz)
- Versicherungsvertragsgesetz
- Gesetz über die Krankenversicherung der Landwirte
- Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz
- Asylbewerberleistungsgesetz
- Umsatzsteuergesetz

Die **Eingliederungshilfe-Verordnung** in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Februar 1975 (BGBl. I S. 433), die zuletzt durch Artikel 21 dieses Gesetzes geändert worden ist, tritt außer Kraft.

Zum 1. Januar 2023

Nach Artikel 26 Abs. 5 BTHG tritt zu diesem Zeitpunkt in Kraft:

Artikel 25a

Änderung des § 99 SGB IX [Leistungsberechtigter Personenkreis]

, **sofern** bis zu diesem Zeitpunkt das Bundesgesetz nach Artikel 25a § 99 Absatz 7 durch das BMAS verkündet wurde.

Inhalt des geänderten § 99 ist u. a.:

- Der Personenkreis, der Anspruch auf Eingliederungshilfe, wird neu definiert.
- Grundsätzlich ist derjenige leistungsberechtigt, dessen Aktivitäten in einer „größeren Anzahl“ bestimmter Lebensbereiche (Kommunikation, Mobilität, Selbstversorgung etc.) nicht ohne Unterstützung möglich sind. Mit steigender Anzahl der betroffenen Lebensbereiche ist ein geringeres Ausmaß der jeweiligen Einschränkung ausreichend.
- Die Begriffe „größere“ und „geringere Anzahl“ der Lebensbereiche, das Verhältnis von Anzahl der Lebensbereiche und Ausmaß der Einschränkung sowie die Inhalte der Lebensbereiche werden durch Bundesgesetz geregelt. Das Gesetz soll so beschaffen sein, dass es nicht zu einer Ausweitung des leistungsberechtigten Personenkreises führt, § 99 Abs. 7 in Verbindung mit Artikel 25 Abs. 5 BTHG am Ende.

Berlin, 30.12.2016
Anuschka Novakovic, LL.M.